

**Satzung über die Statistik der Bautätigkeit
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 3 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (Bautätigkeitsstatistik) zur kleinräumigen Feststellung des Umfangs und der Entwicklung der Bautätigkeit und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Ferner führt sie ein Gebäudebestandsverzeichnis als „Statistische Gebäudedatei“.
- (2) Die Bautätigkeitsstatistik umfasst in Anlehnung an das Hochbaustatistikgesetz die Erhebung
 1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder bei anzuzeigenden Baumaßnahmen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ausgeführt werden dürfen,
 2. der Baufertigstellungen von Gebäuden, Wohngebäuden und Wohnungen,
 3. des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang),
 4. der Bauabgänge von Wohngebäuden und Wohnungen.
- (3) Gegenstand des Gebäudebestandsverzeichnisses sind die Speicherung und Fortschreibung der Angaben zu den Gebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig.

§ 2

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale der Bautätigkeitsstatistik und der Statistischen Gebäudedatei sind für Baumaßnahmen und Bauabgänge
 - Lage des Baugrundstücks mit Straße und Hausnummer
 - Art der Bautätigkeit (Neubau, Umbau, Nutzungsänderung, Abriss, Genehmigungsfreistellung nach § 69 a NBauO)
 - Monat und Jahr der Genehmigung, der Freistellung nach § 69 a NBauO, der Baufertigstellung, des Bauabgangs (Abriss)
 - Art des Bauherrn (§ 3 Abs. 1 Hochbaustatistikgesetz)
 - Art des Gebäudes
 - Haustyp bei Wohngebäuden
 - Größe des Zu- bzw. Abgangs mit Angabe von Rauminhalt, Geschosszahl, Nutz- und Wohnfläche (mit Angabe von altem und neuem Zustand), Zahl der Wohnungen nach Zahl der Räume (mit Angabe von altem und neuem Zustand)
- (2) Hilfsmerkmale sind der Name und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Bauherrn, die Grundstücksnummer (Gemarkung, Flur, Flurstück), die Identifikationsnummer des Erhebungsvordrucks für Baumaßnahmen und die Bauscheinnummer der Baumaßnahme. Ferner werden Name und Anschrift des Gebäudenutzers und des Bauträgers erfasst, sofern diese Daten zur Durchführung eigener Erhebungen notwendig sind.

§ 3
Art und Zeitpunkt der Erhebung

- (1) Zur Führung der monatlich fortzuschreibenden Bautätigkeitsstatistik und der Statistischen Gebäudedatei werden Verwaltungsregister und –vorgänge der Bauordnung, der Hausnummernvergabe und sonstiger städt. Dienststellen, die im Rahmen von Bautätigkeiten eingebunden sind, sowie die statistischen Meldungen an die Landesbehörde für Statistik ausgewertet.
- (2) Soweit Sachdaten nach Absatz 1 nicht zu ermitteln sind, erfolgt eine Gewinnung der Daten durch eigene Erhebungen der Statistikstelle.
- (3) Die Auskunftserteilung durch Bauherrn, Gebäudenutzer oder Bauträger im Rahmen eigener Erhebungen ist freiwillig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistik der Bautätigkeit in der Stadt Braunschweig vom 20. März 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 29. März 1990, S. 8) außer Kraft.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat